

Reglement für das Schul- und Bil- dungswesen

der Einwohnergemeinde Wahlern

Inkrafttreten: 1. Januar 2009

Die Einwohnergemeinde Wahlern erlässt, gestützt auf das Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992, die Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Mai 2008, das Kindergartengesetz (KGS) vom 23. November 1983 und die Gemeindeordnung vom 9. Februar 2004 folgendes Reglement für das Schul- und Bildungswesen:

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

I. Organisation

Schulwesen

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Wahlern führt folgende Klassen in verschiedenen Schulanlagen:

- Klassen der Kindergärten
- Regelklassen der Primarstufe
- Regelklassen der Sekundarstufe 1 (Sekundar- und Realklassen)
- Spezialunterricht / Klassen oder Gruppen zur besonderen Förderung

Einzugsgebiet
Schulort

Art. 2

¹ Für die Kindergärten, das erste bis sechste Schuljahr der Primarschule sowie die Sekundarstufe 1 bildet die ganze Gemeinde ein Einzugsgebiet.

² Das Einzugsgebiet kann durch Verträge mit anderen Gemeinden erweitert werden für:

- Sekundarstufe 1
- Klassen oder Gruppen zur besonderen Förderung

In diesen Verträgen werden die Zusammenarbeit (Regionaler Bildungsausschuss), die Kompetenzen und die Finanzierung mit den Vertragsgemeinden geregelt.

³ Die Kinder besuchen den Kindergarten und die Primarschule in der Regel in der ihrem Wohnort nächstgelegenen Schulanlage. Für die Schulraumplanung und die Optimierung der Klassengrössen kann die Bildungskommission einen anderen Schulort zuweisen.

⁴ Die Sekundar- und Realklassen werden in Schwarzenburg geführt.

Kindergarten

Art 3.

Anspruch auf Besuch eines Kindergartens haben Kinder, die ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Schuleintritt stehen oder vom Schuleintritt zurückgestellt wurden.

II. Behörden

Behörden

Art. 4

Es bestehen folgende Schulorgane

¹ Gemeindeversammlung

² Gemeinderat

³ Geschäftsleitung

⁴ Bildungskommission

⁵ Schulleitung

⁶ Schulsekretariat

Gemeinde-versamm-
lung

Art. 5

¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst über das Reglement für das Schul- und Bildungswesen.

² Die Gemeindeversammlung beschliesst die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Schulanlagen.

Gemeinderat

Art. 6

¹ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Bildungskommission, vorbehältlich der Zustimmung durch die Erziehungsdirektion, über die Eröffnung und Aufhebung von Klassen.

² Der Gemeinderat kann Verträge mit Gemeinden abschliessen, aus denen Schülerinnen und Schüler Schulen in Wahlern besuchen oder wo Schülerinnen und Schüler aus Wahlern geschult werden.

³ Im Übrigen nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- Wahl der Mitglieder in die Bildungskommission
- Genehmigung des Bildungskonzepts für die Gemeinde
- Genehmigung des Transportkostenkonzepts auf Antrag der Bildungskommission
- Festlegung der Gebühren für die schulfremde Benützung der Schul-

und Sportanlagen

- Festlegung des Tagesschulangebots
- Pflichtenheft des Schulsekretariates

Geschäftsleitung

Art. 7

Die Geschäftsleitung der Einwohnergemeinde Wahlen nimmt folgende Aufgaben wahr:

¹ Anstellung des Schulsekretärs unter Mitwirkung der Bildungskommission und der Schulleitungen.

² Anstellung der Schulhauswarte unter Mitwirkung der Schulleitung.

³ Anstellung des Leiters der Bibliothek sowie weiterer Mitarbeiter in festem Anstellungsverhältnis auf Antrag der Bildungskommission.

⁴ Ernennung der Schulärzte auf Antrag der Bildungskommission.

⁵ Ernennung der Schulzahnärzte auf Antrag der Bildungskommission.

⁶ Ernennung von Fachpersonal für die regelmässigen vorbeugenden Massnahmen zur Zahn- und Gesundheitspflege in der Schule auf Antrag der Bildungskommission.

Bildungskommission

Art. 8

¹ Die Bestimmungen der Gemeindeordnung betreffend die Amtsdauer sowie die Amtszeitbeschränkungen gelten für das Schulwesen gleichermaßen.

² Die Bildungskommission besteht aus 5 - 7 Mitgliedern.

³ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Bildungskommission von Amtes wegen. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

⁴ An den Sitzungen der Bildungskommission nehmen die Schulleitungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁵ Die Bildungskommission kann zur Behandlung von Spezialfragen Fachleute beiziehen, die der Bildungskommission nicht angehören.

⁶ Die Bildungskommission kann zur Behandlung einzelner Sachgebiete Ausschüsse bilden.

⁷ Die Bildungskommission befasst sich als zentrale Behörde mit sämtlichen Schulangelegenheiten gemäss den Vorschriften des Volksschulgesetzes (VSG), der Volksschulverordnung (VSV) und des Kindergartengesetzes (KGS).

⁸ Die strategischen und operativen Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen definiert und festgehalten.

⁹ Die Bildungskommission delegiert sämtliche operativen Aufgaben an die Schulleitungen, insbesondere die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen sowie die Schullaufbahnentscheide.

¹⁰ Die Bildungskommission nimmt insbesondere folgende strategische Aufgaben wahr:

- Anstellung und Entlassung der Schulleitungen
- Führung der Schulleitungen
- Erstellen des Bildungskonzepts zuhanden Gemeinderat
- Schulraumplanung und Festlegung der Schulorte
- Festlegung der Schulmodelle (Sekundarschule, Tagesschule, Basisstufe, Integration)
- Erstellen des Transportkostenkonzeptes zuhanden Gemeinderat
- Koordination des Spezialunterrichts unter Einbezug der Vertragsgemeinden
- Erlassen von Konzeptaufträgen an die Schulleitungen
- Genehmigung von Leitbildern, Schulprogrammen und Konzepten (z.B. Qualitätssicherung, Öffentlichkeitsarbeit)
- Genehmigung der Budgetplanung zuhanden Gemeinderat
- Revision der Kassen
- Entscheid über die Benützung der Schul- und Sportanlagen
- Ausarbeiten der Verträge mit den Schulärzten
- Ausarbeiten der Verträge mit den Schulzahnärzten
- Aufsicht über die Tagesschulangebote

Schulleitung

Art. 9

¹ Die Schulleitungen führen ihre Schulen eigenständig in allen pädagogischen und personellen Belangen.

² Die Schulleitung kann von mehreren Personen gemeinsam wahrgenommen werden.

³ Es werden Schulleitungen angestellt für:

- Kindergarten- und Primarstufe
- Sekundarstufe 1
- Spezialunterricht / Klassen oder Gruppen zur besonderen Förderung

⁴ Die Schulleitungen werden von der Bildungskommission nach Anhören der Lehrerschaft angestellt.

⁵ Die Mitarbeitergespräche mit den Schulleitungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bildungskommission geführt.

⁶ Die Aufgaben der Schulleitungen umfassen folgende Bereiche:

- Personalführung
- Pädagogische Führung der Schulen
- Organisation und Administration
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Information und Kommunikation

Schulsekretariat

Art. 10

¹ Das Schulsekretariat befasst sich mit administrativen und organisatorischen Angelegenheiten des Bildungs- und Erziehungswesens, deren Behandlung nicht durch kantonale Vorschriften oder durch dieses Reglement anderen Instanzen vorbehalten ist.

² Die Organisation und das Pflichtenheft des Schulsekretariats erlässt der Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission und der Geschäftsleitung der Gemeinde.

³ Das Schulsekretariat unterstützt die Schulleitungen in administrativen Belangen.

III. Gesundheitsdienst

Schulärztlicher Dienst **Art. 11**

¹ Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde praktizierende Ärzteschaft besorgt.

² Die Aufgaben der Schulärzte richten sich nach dem Vertrag.

³ Die Untersuchungen der Schüler werden von den Schulleitungen in Zusammenarbeit mit dem Schulsekretariat und der Ärzteschaft organisiert. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.

Schulzahnärztlicher Dienst **Art. 12**

¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.

² Die Aufgaben der Schulzahnärzte richten sich nach dem Vertrag.

³ Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch die Geschäftsleitung ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

⁴ Der für das Schulsekretariat verantwortlichen Person obliegt die administrative Leitung der Schulzahnpflege. Sie organisiert den schulzahnärztlichen Dienst.

⁵ An die Kosten der Zahnbehandlung von Kindern finanzschwacher Eltern können Beiträge gewährt werden, um die Behandlung sicherzustellen. Der Gemeinderat legt die Entschädigungsansätze fest und regelt das Nähere in einer Verordnung.

IV. Tagesschulangebote

Tagesschule **Art. 13**

¹ Die Gemeinde führt nach Massgabe der kantonalen Vorschriften (VSG) Tagesschulangebote oder unterstützt hierzu private Trägerschaften.

² Der Gemeinderat klärt den jährlichen Bedarf ab und beschliesst über das zur Verfügung zu stellende Angebot. Er stellt dazu die Infrastruktur zur Verfügung und/oder schliesst mit privaten Trägerschaften Leistungsvereinbarungen ab.

³ Die Zusammenarbeit mit den Schulleitungen ist zu gewährleisten.

⁴ Die Aufsicht über die Tagesschulangebote ist Aufgabe der Bildungskommission.

V. Allgemeine Bildungsbestrebungen

Bibliothek

Art. 14

¹ Die Gemeinde führt eine gemeinsame Schul- und Gemeindebibliothek.

² Die Leitung sowie weitere Mitarbeiter in festem Anstellungsverhältnis werden auf Antrag der Bildungskommission durch die Geschäftsleitung angestellt.

³ Die Bildungskommission ist Aufsichtsbehörde über die Schul- und Gemeindebibliothek.

Vorschulalter

Art. 15

Die Gemeinde fördert und unterstützt Angebote für Kinder im Vorschulalter (z.B. Spielgruppen).

Erwachsenenbildung

Art. 16

Die Bildungskommission koordiniert die Weiterbildungsangebote örtlicher und regionaler Trägerschaften und leistet Öffentlichkeitsarbeit.

Elternmitwirkung

Art. 17

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern können Elternräte oder andere Formen der Elternmitwirkung eingeführt werden. Die Regelungskompetenz obliegt der Bildungskommission.

Bildungsförderung

Art. 18

Die Bildungskommission fördert und unterstützt weitere Bildungsformen

und Bildungsangebote.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 19

Das Reglement für das Schul- und Bildungswesen in der Gemeinde Wahlern tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft und wird per 1. August 2009 umgesetzt. Es ersetzt das Schulreglement vom 1. Januar 2005, welches gleichzeitig aufgehoben wird.

Bildungskommission

Art. 20

Die Mitglieder der Bildungskommission werden auf den 1. August 2009 gewählt.

Oberstufenzentrum

Art. 21

Die Umsetzung des Art. 2, Absatz 4 erfolgt spätestens auf den 1. August 2010.

Das Reglement für das Schul- und Bildungswesen der Einwohnergemeinde Wahlern wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2009 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WAHLERN

sig. Hansjürg Hubacher
Gemeindeversammlungsleiter

sig. Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Reglement für das Schul- und Bildungswesen der Einwohnergemeinde Wahlern während 30 Tagen vor der Beschluss fassenden Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2009 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Schwarzenburger Anzeiger vom 23. April, 7. und 22. Mai 2009 publiziert.

Gemeindeschreiberei Wahlern

sig. Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin